

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 14.01.2021

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 16/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Impfung: Änderungen bei Buchungssystem, Terminvergabe, Zweitimpfung**
- **Einschränkungen für fleischverarbeitende Betriebe verlängert**
- **Absonderungspflichten für positiv Getestete und Kontaktpersonen**
- **Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld wegen wegfallender Betreuung**
- **Gerichtsentscheidungen zu einzelnen Einschränkungen**
- **Ausnahme für Sonn- und Feiertagsarbeit im Lebensmitteleinzelhandel**

Impfung: Änderungen bei Buchungssystem, Terminvergabe, Zweitimpfung

Das Gesundheitsministerium hat am 14.01.2021 die angekündigten Änderungen am Anmeldesystem für Termine in den Impfzentren und eine bessere Information exklusiv für die Gruppe der über 80-Jährigen (siehe info-intern Nr. 13/21) konkretisiert. Im Einzelnen ist der Mitteilung der Landesregierung folgendes zu entnehmen:

- Rund 220.000 impfberechtigte Bürger über 80 Jahren werden ab dem 28.01.2021 ein Informationsschreiben mit einem persönlichen Pin-Code und einer Telefonnummer erhalten. Damit können sich die Senioren ohne Zeitdruck telefonisch für ihren persönlichen Impftermin registrieren lassen.
- Die in dem Anschreiben vermerkte Telefonnummer soll ab dem 1. Februar montags bis freitags jeweils zwischen 8 und 18 Uhr zur Verfügung stehen. Erster buchbarer Termin soll der 8. Februar sein. Im Unterschied zu bisher, werden Terminbuchungen für über 80jährige dabei nicht nur für die Folgewoche, sondern für einen längeren Zeitraum möglich sein.
- Die Terminvergabe kann weiterhin nur auf Basis der aktuell bekannten Liefermengen erfolgen – dementsprechend werden viele Impfwillige zunächst nur einen Termin erhalten können, der im späten Frühjahr oder gar Frühsommer liegt. Sollte mehr Impfstoff verfügbar sein, wird den Betroffenen telefonisch ein früherer Termin angeboten.

- Die Informationsschreiben samt Pin-Code zur Anmeldung werden in Tranchen versendet. Dabei wird nach einer Altersstaffelung innerhalb der Gruppe der über 80jährigen vorgegangen.
- Das bestehende Internet-Portal unter www.impfen-sh.de wird weiterhin für alle anderen Gruppen der höchsten Priorisierung nach Bundesverordnung zur Verfügung stehen. Dort werden Impfberechtigte, die nicht zur Gruppe der über 80-Jährigen gehören, weiterhin wöchentlich Termine buchen können. Hierfür wird ebenfalls ein festes Kontingent an Impfdosen bereitgehalten. Auch telefonisch wird es dieser Gruppe möglich sein, Termine zu buchen. Für die Gruppe der über 80-jährigen gilt das beschriebene vereinfachte Buchungsverfahren.
- Bis die Ergänzung der Terminvorgabe losgeht, werden am 19. Januar und 26. Januar um 8:00 Uhr über die beiden Möglichkeiten der Online-Buchung und der Telefon-Hotlines Buchungsmöglichkeiten geschaltet.
- Das Ministerium weist zudem darauf hin, dass das Impfintervall zwischen Erst- und Zweitimpfungen angepasst wird. Die Zweitimpfung soll unabhängig vom Typ des Impfstoffes einheitlich nach 35 Tagen stattfinden (bisherige Planung: nach drei Wochen). Dies hat keine Auswirkungen auf bisher in den Impfzentren gebuchten Termine der Zweitimpfung – diese bleiben bestehen wie gebucht.

Einschränkungen für fleischverarbeitende Betriebe verlängert

Das Gesundheitsministerium hat am 14.01.2021 die bisher bis zum 15. Januar 2021 geltenden Sonderregelungen für fleischverarbeitende Betriebe (insbesondere Beschäftigungsverbot bzw. Testgebot für Leiharbeitnehmer und Beschäftigte von Werkunternehmen in Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten, siehe zuletzt info - intern Nr. 369/20) bis zum 15. März 2021 verlängert. Auf Grundlage eines entsprechenden Erlasses müssen die betroffenen Kreise Allgemeinverfügungen hierfür erlassen. Die Neufassung der Regelung unter den Titel „Erlass von Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ ist als **Anlage 1** beigefügt.

Absonderungspflichten für positiv Getestete und Kontaktpersonen

Das Gesundheitsministerium hat am 14.01.2021 die Regelung bis zum 15. März 2021 verlängert, der zufolge die Kreise per Allgemeinverfügung verschärfte Absonderungspflichten für positiv auf das Coronavirus Getestete und deren Kontaktpersonen erlassen müssen (siehe hierzu info - intern Nr. 444/20). Der neue Erlass unter dem Titel „Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als Kategorie I Kontaktpersonen in einer geeigneten Häuslichkeit“ ist als **Anlage 2** beigefügt.

Neben einigen redaktionellen Anpassungen enthält die Neufassung eine Änderung lediglich insofern, als die bisherige Vorgabe zur Benutzung von Einwegtaschentüchern beim Naseputzen gestrichen wird.

Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld wegen wegfallender Betreuung

Der Deutsche Bundestag hat am 14.01.2021 eine Änderung des SGB V beschlos-

sen, um den Leistungszeitraum für die Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld, wie zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten am 5. Januar verabredet (siehe info-intern Nr. 05/21), auf das Jahr 2021 auszudehnen und den Anspruch auszuweiten. Damit soll das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 pro Elternteil von zehn auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt werden. Der Bundesrat wird am 18. Januar über die Änderung beraten. Die Änderung des SGB V soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten. Derzeit wird auf Bundesebene ein Musterschreiben zum Nachweis der Schließung der Einrichtungen abgestimmt. Sobald uns dieses vorliegt, werden wir es nachreichen.

Damit soll berücksichtigt werden, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes häufiger erforderlich sein kann. Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird. Gründe dafür können sein, dass die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist, pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist, der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.

Liegt einer dieser Gründe vor, muss dies der Krankenkasse nachgewiesen werden. Die Krankenkasse kann hierzu eine Bescheinigung der jeweiligen Einrichtung oder der Schule verlangen. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann. Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung kann weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrundeliegende Kind noch für ein anderes betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach dem Infektionsschutzgesetz beansprucht werden.

Konkret werden nach § 45 II SGB V folgende Absätze 2a und 2b eingeführt:

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zu-

gangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.

Voraussetzungen sind, dass

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Weitere Informationen sind zu finden auf der Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinderkrankengeld-wird-ausgeweitet/164738>

und auf der Seite des Bundesgesundheitsministeriums unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld.html>

Gerichtsentscheidungen zu einzelnen Einschränkungen

Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht hat jüngst in Einzelfällen über die Geltung der Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus für bestimmte Dienstleistungen entschieden.

- In einem Beschluss vom 29. Dezember 2020 (Aktenzeichen 1 B 173/20) hat das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen eine Schließungsverfügung gegenüber einem Einzelhändler angeordnet und diesem daher im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes stattgegeben. Fraglich war das Mischsortiment eines Verbrauchermarktes mit saisonal- und bedarfsbestimmter Sortimentierung aus den Bereichen Lebensmittel, Drogerie- und Hygieneartikel, Putzmittel und Tiernahrung, Werkzeuge, Gartenzubehör, Schuhe, Textilien, Elektronik sowie saisonale Oster-, Weihnachts- und Silvesterartikel auf wechselnd besetzten Aktionsverkaufsflächen. Da das Angebot zu über 50 % aus nicht von einem Verkaufsverbot betroffenen Produkten des täglichen Bedarfs besteht, handelt es sich nicht um ein unzulässiges Mischsortiment. Für das Verwaltungsgericht ist wichtig, auf den Zeitpunkt der Schließungsverfügung abzustellen und nicht auf eine etwaige ursprüngliche Verteilung der Verkaufsfläche. Auch die Einbeziehung der in den Wintermonaten nicht genutzten Außenflächen in die Berechnung begegnet durchgreifenden Bedenken. Der Beschluss ist als **Anlage 3** beigefügt.
- In einem weiteren Eilbeschluss hat das Verwaltungsgericht Schleswig am 12. Januar 2021 entschieden, dass eine Golfübungsanlage geschlossen bleiben muss

(Aktenzeichen 1 B 1/21). Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Betreiberin der Anlage keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat. Sportanlagen seien gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung zu schließen. Die Schließung diene nicht nur der Vermeidung von Infektionen beim jeweiligen Sport selbst, sondern auch allgemein der Reduzierung von Kontakten. Die entstehenden wirtschaftlichen Verluste seien keine besondere Härte nur für die jeweilige Betreiberin, sondern treffen alle von den Schließungen betroffenen Unternehmen.

- Außerdem hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass eine Lerntherapie für Kinder und Jugendliche auch als Präsenzveranstaltung angeboten werden darf (Aktenzeichen 1 B 4/21), soweit es sich um eine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne des Sozialrechts handelt. Solche Leistungen seien nach der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes erlaubt. Abgesehen davon sei Lerntherapie jedoch nicht allgemein als Präsenzveranstaltung zulässig. Es handele sich um ein derzeit unzulässiges außerschulisches Bildungsangebot und keine medizinisch notwendige Dienstleistung im Sinne der Corona-Bekämpfungsverordnung. Die Therapie könne weiterhin online angeboten werden.

Die Beschlüsse sind nicht rechtskräftig.

Ausnahme für Sonn- und Feiertagsarbeit im Lebensmitteleinzelhandel

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord hat am 14.1.2021 die seit dem 19.12.2020 bestehende Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeit im Lebensmitteleinzelhandel für die Distribution von Waren (siehe info-intern Nr. 447/20) bis zum 31. Januar 2021 verlängert. Die aktuelle Fassung dieser Ausnahmegenehmigung ist als **Anlage 4** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 16/21 -

Anlagen